

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hamburgische Kammer der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und –psychotherapeuten

Beitragsordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg

Die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hamburg hat in ihrer Sitzung am 15. Februar 2012 aufgrund von § 19 Abs. 1, Abs. 2 Ziffer 1 und § 6 Abs. 6 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) vom 14.12.2005 (HmbGVBl. Nr. 42, S. 495 ff.), zuletzt geändert am 02.03.2010 (HmbGVBl. Nr. 12, S. 247 ff) die nachfolgende Beitragsordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg beschlossen, die die Behörde für Gesundheit- und Verbraucherschutz gemäß § 57 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Ziffer 1 HmbKGGH am 17.04.2012 genehmigt hat.

§ 1

Beitragspflicht

- (1) Jedes Mitglied der Psychotherapeutenkammer Hamburg entrichtet zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Psychotherapeutenkammer Hamburg einen Beitrag, der sich aus einem einheitlichen, für alle Mitglieder gleichen Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag zusammensetzt. Bemessungsgrundlage für den Zusatzbeitrag ist die Höhe der Einkünfte gemäß § 3.
- (2) Beitragspflichtige Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Hamburg sind entsprechend § 2 Abs.1 HmbKGGH alle in Hamburg tätigen approbierten psychologischen PsychotherapeutenInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutenInnen.
- (3) Für freiwillige Mitglieder kann die Kammerversammlung einen einkommensunabhängigen Beitrag festlegen.

§ 2

Beitragshöhe

Die Höhe des Grundbeitrages und des Zusatzbeitrages wird jährlich zusammen mit dem Beschluss über den Haushaltsplan von der Kammerversammlung festgelegt. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.

§ 3

Beitragsbemessung

- (1) Für die Bestimmung der Bemessungsgrundlage für den Zusatzbeitrag ist das Einkommen des Kalenderjahres maßgebend, das drei Jahre vor dem betreffenden Haushaltsjahr erzielt wurde. Dabei sind Einkünfte aus berufsfremder Tätigkeit und/oder Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, sowie Lohnersatzleistungen (Krankengeld / Arbeitslosengeld) NICHT zu berücksichtigen.

Die für die Beitragsberechnung zugrunde zulegenden Einkünfte werden wie folgt ermittelt:

- a) Das steuerpflichtige Bruttoeinkommen als Ergebnis der Einnahme - Überschussrechnung aus selbständiger Berufsausübung nach Abzug des halben Beitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung

sowie zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung für PsychotherapeutenInnen unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Beitragsbemessungsgrenzen. Diese Berechnungsgrundlage gilt für PsychotherapeutenInnen die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erzielen.

- b) und/oder
 - c) Bruttoarbeitslohn aus nichtselbständiger Berufsausübung unter Abzug der Werbungskosten, und/oder
 - d) Nebeneinkünfte (z. B. Gutachtertätigkeit und Beratungstätigkeit) abzüglich der Betriebsausgaben und/oder Werbungskosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit anfallen, soweit sie sich auf diese Tätigkeit beziehen. Weitere Ausgaben dürfen bei der Berechnung nicht abgesetzt werden,
 - e) wenn ein Kammermitglied Einkommen sowohl aus selbständiger als auch aus nicht selbständiger Tätigkeit, bzw. aus Nebeneinkünften erzielt, gelten die Absätze a) bis c) für das jeweilige Einkommen entsprechend. Der Beitrag ergibt sich in diesen Fällen als Summe der Einzelbeiträge je Einkunftsart.
- (2) Berufsausübung im Sinne dieser Regelung umfasst nicht nur die Behandlung von Patienten, sondern jede Tätigkeit, bei der psychotherapeutische Kenntnisse angewendet oder mit verwendet werden (z. B. in Lehre und Forschung, bei Beratungstätigkeiten in der Industrie (Coaching / Personalmanagement), bei Beratungsstellen, Behörden und dergleichen).
 - (3) Bei Aufnahme der Berufsausübung im vergangenen Jahr ist das Einkommen dieses vergangenen Jahres Bemessungsgrundlage.
 - (4) Bei Aufnahme der Berufsausübung bis zum 1. Februar des Jahres der Beitragsfestsetzung ist das voraussichtliche Einkommen dieses Jahres zugrunde zu legen.
 - (5) Alle für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Angaben sind von dem Beitragspflichtigen wahrheitsgemäß zu machen.

§ 4 Beitragsfestsetzung

- (1) Die Beitragsfestsetzung erfolgt auf Basis der von den Kammermitgliedern mitgeteilten Einkommensverhältnisse.
- (2) Dazu erstellt die Psychotherapeutenkammer Hamburg einen Beitragsfragebogen, der von den Mitgliedern auszufüllen und an die Psychotherapeutenkammer Hamburg fristgemäß zurückzusenden ist.
- (3) Dem Beitragsfragebogen muss der Auszug des Einkommensteuerbescheides des Bezugsjahres der Beitragsbemessung oder eine schriftliche Bestätigung des Steuerberaters oder ersatzweise eine eidesstattliche Erklärung über die Richtigkeit der Angaben beigelegt werden. Der Beitragsfragebogen und der erforderliche Nachweis (Kopie des Steuerbescheides bzw. Bestätigung des Steuerberaters) sind der Psychotherapeutenkammer für jedes Mitglied gesondert vorzulegen und müssen das von diesem Mitglied erzielte Einkommen aus der beruflichen Tätigkeit einzeln ausweisen. Der Steuerbescheid als Nachweis ist in jedem Fall nachzureichen, wenn er zum Zeitpunkt der Abgabe des Beitragsfragebogens noch nicht vorliegen sollte.
- (4) Macht das beitragspflichtige Mitglied trotz Mahnung keine oder unvollständige Angaben zu seinen Einkommensverhältnissen oder liegt dem Beitragsfragebogen nicht nach § 4 Nr. 3 der Auszug des Einkommensteuerbescheides oder eine schriftliche Bestätigung des Steuerberaters bei, so wird der Beitrag durch die Psychotherapeutenkammer Hamburg unter Berücksichtigung der Regelungen in § 3 auf Basis einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe von 85.000,- € festgesetzt.

§ 5 Fälligkeit

Der Beitrag wird mit dem Zugang des Beitragsbescheides beim Mitglied fällig.

§ 6 Fehlerhafte Veranlagung

- (1) Aufgrund fehlerhafter Angaben zu den Einkommensverhältnissen überzahlte Beiträge werden auf Antrag zurückgezahlt. Der Rückzahlungsanspruch verjährt zwei Jahre nach Ablauf des Beitragsjahres.
- (2) Aufgrund fehlerhafter Angaben zu den Einkommensverhältnissen zuwenig entrichtete Beiträge werden von Amts wegen nachgefordert. Der Nachforderungsanspruch verjährt zwei Jahre nach Ablauf des Beitragsjahres.
- (3) Die Psychotherapeutenkammer Hamburg kann vom Beitragspflichtigen verlangen, sein Einkommen aus der beruflichen Tätigkeit in geeigneter Form nachzuweisen. Führt er den Nachweis nicht innerhalb einer zu setzenden angemessenen Frist, so gilt §4 Abs. 4 entsprechend.

§ 7 Zahlungsweise, Beitreibung

- (1) Der Beitrag kann durch Überweisung oder durch Erteilung einer Einzugsermächtigung von einem Girokonto gezahlt werden.
- (2) Rückständige Beiträge werden zweimal mit monatlicher Zahlungsfrist angemahnt.
- (3) Kommt der Beitragspflichtige nach der zweiten Mahnung innerhalb eines Monats seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht vollständig nach, wird der Beitrag zusammen mit den hierdurch entstehenden Auslagen beigetrieben.

§ 8 Beitragsbefreiung, Beitragsnachlass, Stundung, Ratenzahlung

- (1) Anträge auf Beitragsbefreiung, Beitragsnachlass, Stundung oder Ratenzahlung wegen wirtschaftlicher Notlage können mit entsprechender, eingehender Begründung und Nachweis des aktuellen Einkommens **innen eines Monats nach Erhalt des Beitragsbescheides gestellt werden.**
- (2) Der Antrag ist an die Psychotherapeutenkammer Hamburg zu richten, die nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet.

§ 9 Sonderregelungen

- (1) PsychotherapeutenInnen in der praktischen Ausbildung sind beitragsfrei, wenn sie Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Hamburg sind.
- (2) PsychotherapeutenInnen, die arbeitslos sind und neben dem Arbeitslosengeld keine Einnahmen aus psychotherapeutischer Tätigkeit erzielen, zahlen für den Zeitraum der Arbeitslosigkeit keinen Beitrag. Die Arbeitslosigkeit ist zu belegen. Gleiches gilt für PsychotherapeutenInnen, die sich im Mutterschutz oder in der Elternzeit befinden, oder aus anderen zu belegenden Gründen ihren Beruf nicht ausüben.
- (3) PsychotherapeutenInnen, die auch als Arzt/Ärztin approbiert und auf beiden Gebieten berufstätig sind, werden mit ihrem Einkommen aus psychotherapeutischer und ärztlicher Tätigkeit eingestuft. Der

sich daraus ergebende Beitrag wird halbiert, wenn die Mitgliedschaft in der Ärztekammer besteht und nachgewiesen wird.

- (4) PsychotherapeutenInnen, die an wissenschaftlichen Hochschulen nur in so genannten theoretischen Fächern (z.B. Hochschullehrer für klinische Psychologie) lehren und / oder nur reine Grundlagenforschung betreiben, werden auf schriftlichen Antrag mit einem Beitrag von 80 % der in §3 Abs. I der Beitragsordnung genannten Beitragsberechnung veranlagt. Für die Beitragsberechnung nach Satz I gilt auch das aus der theoretischen Tätigkeit als Psychotherapeut erzielte Einkommen als Einkommen aus psychotherapeutischer Tätigkeit.
- (5) PsychotherapeutenInnen, die ihren psychotherapeutischen Beruf in der Freien und Hansestadt Hamburg nicht oder nur gelegentlich ausüben, können der Psychotherapeutenkammer Hamburg auf Antrag als freiwillige Mitglieder angehören.

§ 10

Veröffentlichung der Beschlüsse der Kammerversammlung

Die Beschlüsse der Kammerversammlung gemäß § 2 sind im Mitteilungsblatt der Psychotherapeutenkammer Hamburg bekannt zu geben.

§ 11

Inkrafttreten

Die der Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Psychotherapeutenjournal in Kraft.